

Heiliges Römisches Reich. Reichshofrat

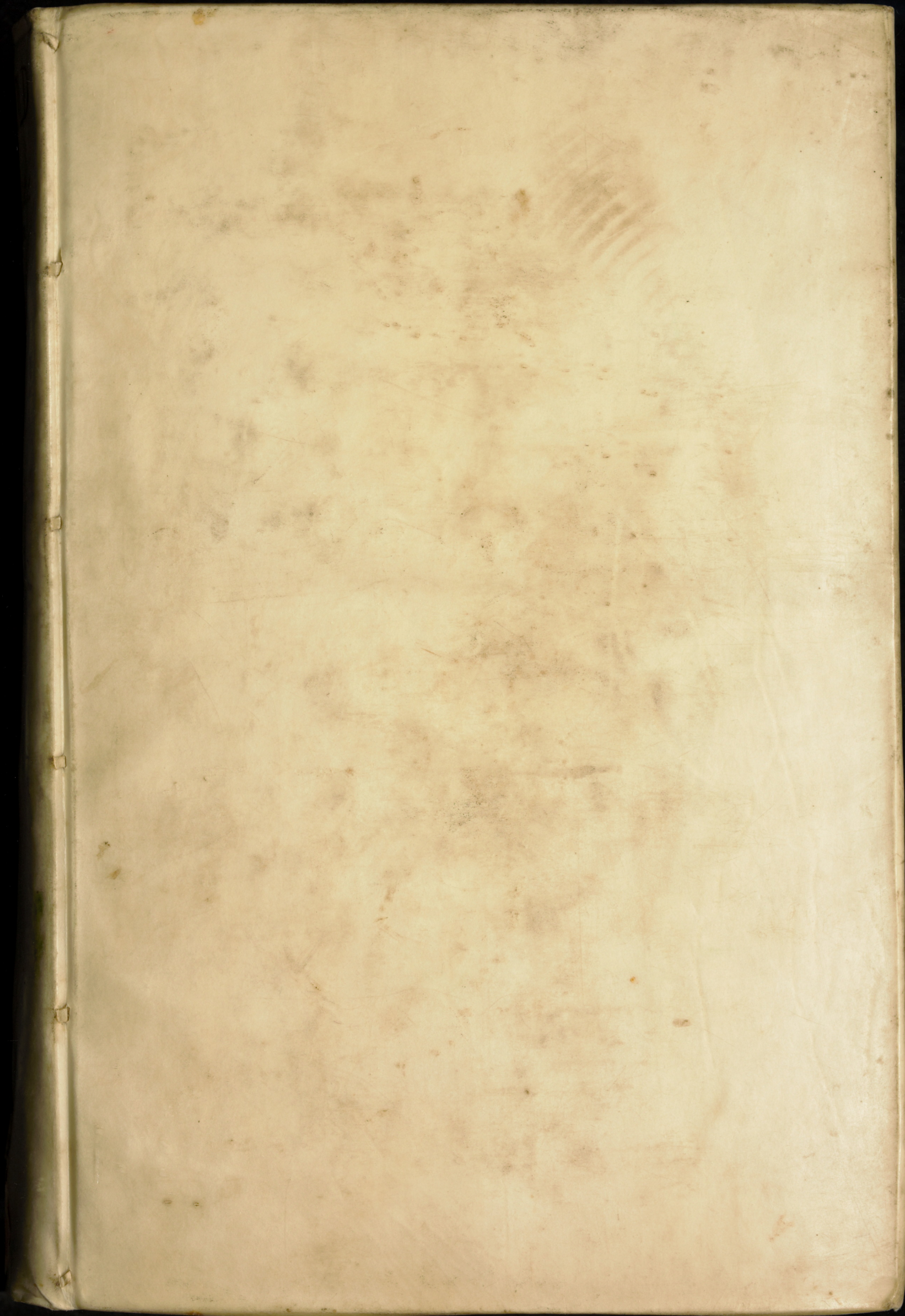
**Mehrmahliges Eines Höchstpreißlich-Käyserlichen Reichs-Hof-Raths Conclusum in causa Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra Des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg Hochfürstl. Durchl. Die Lands-Gravamina betreffend : [Jovis 19. Octobris 1724]**

[Mecklenburg?]: [Verlag nicht ermittelbar], [1724?]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn183571532X>

Druck Freier  Zugang

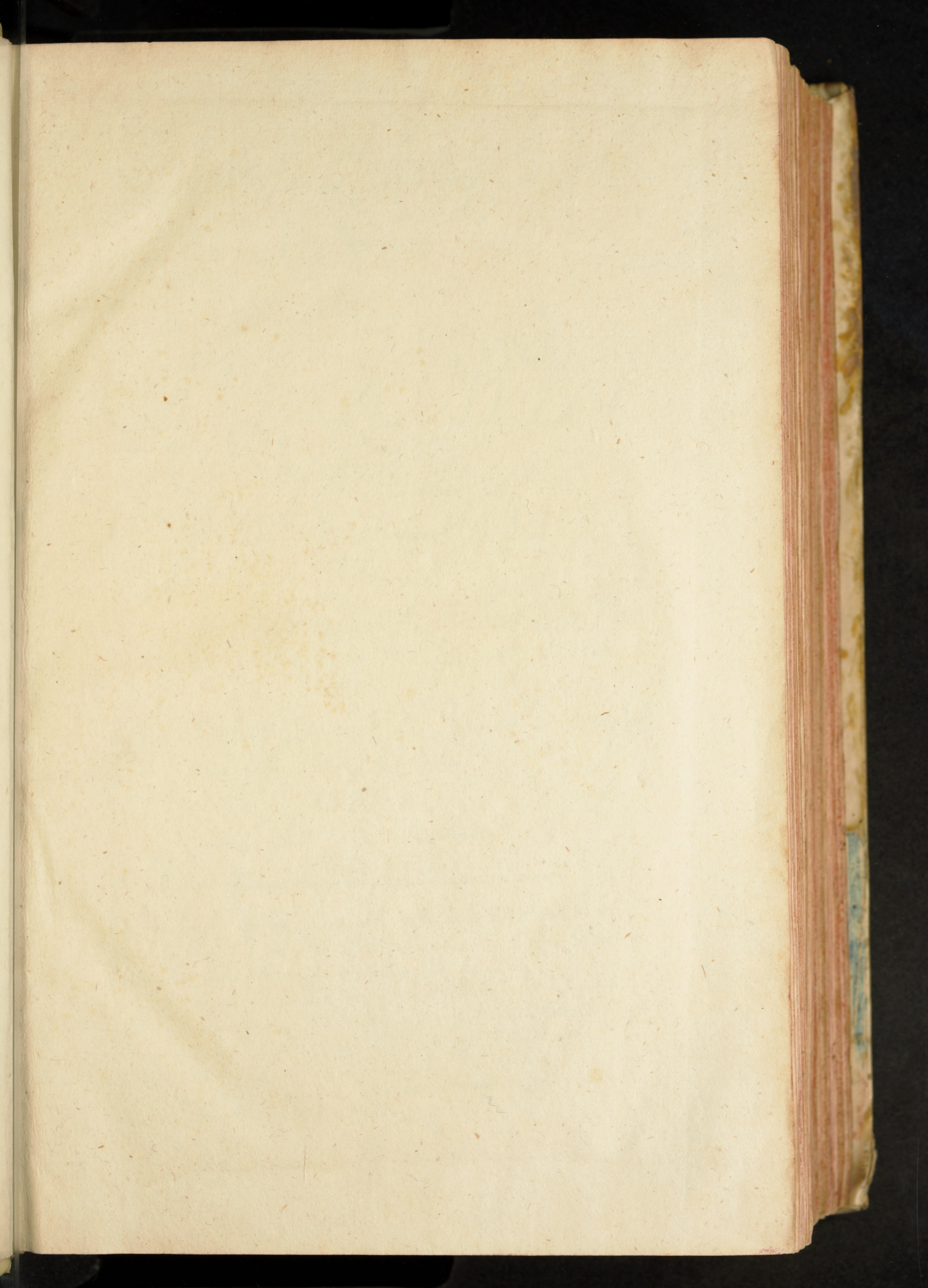


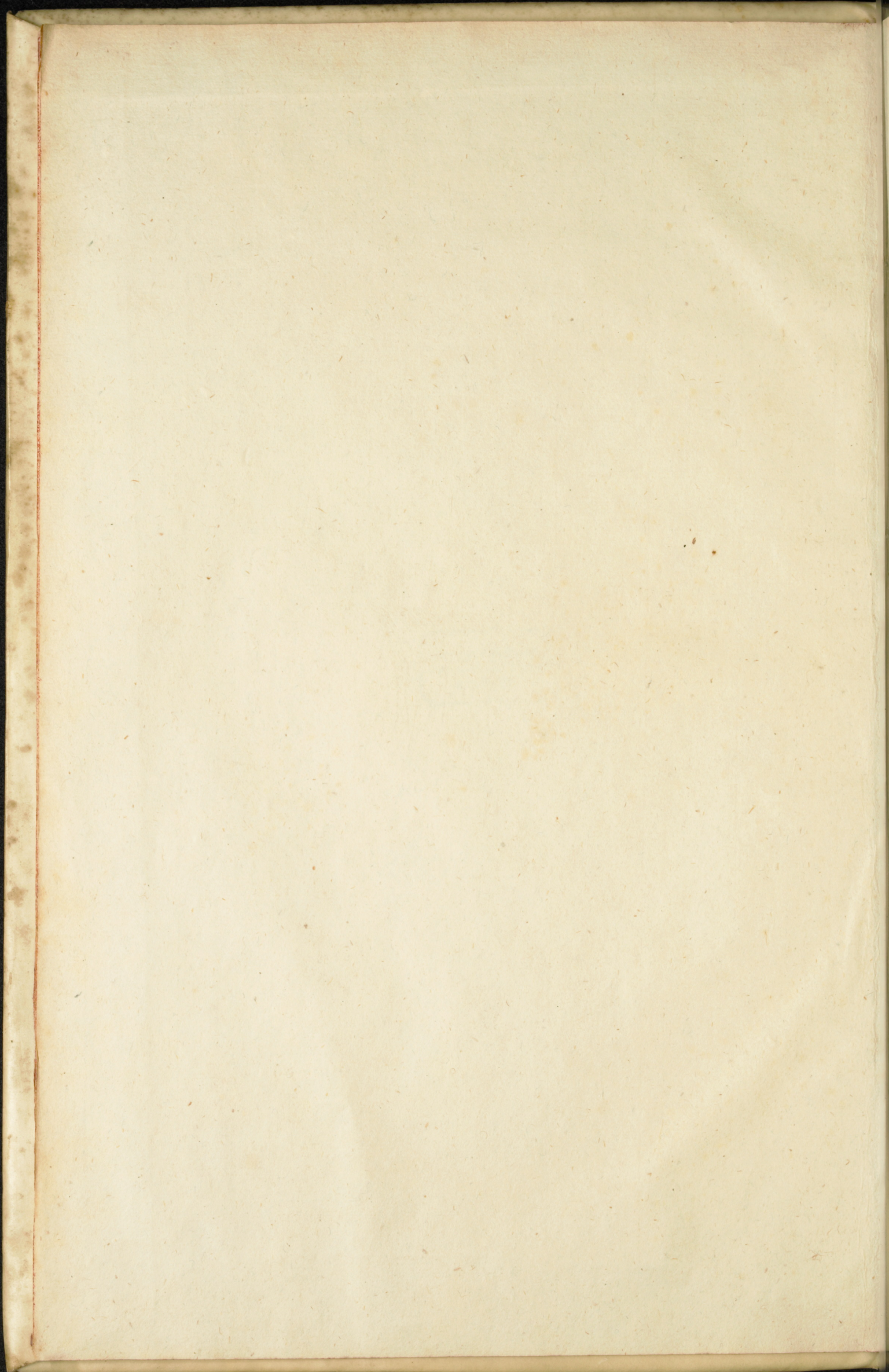


Schmidt  
114

Mecklenburgische  
Landesbibliothek  
Schwerin

Handwritten text, possibly a library stamp or title, faintly visible in the center of the page.





Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, including the name "Johann" and "1732".

CARL LEOPOLD

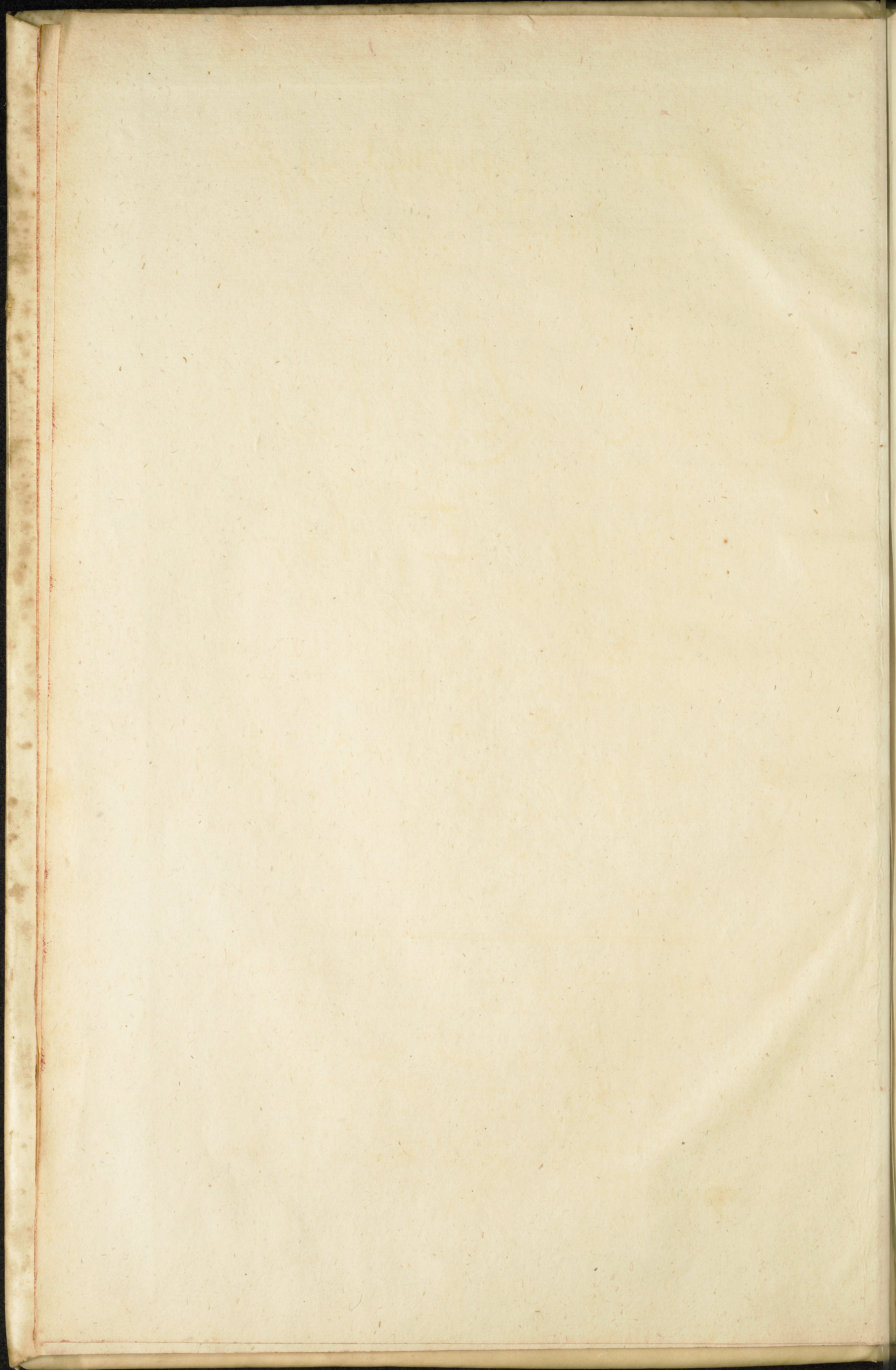
Handwritten text below the name, possibly a title or subtitle, including the word "Grunder".

Handwritten text, possibly a date or location, including "1732" and "1733".

Handwritten text, possibly a date or location, including "1732" and "1733".

Handwritten text, possibly a title or subtitle, including the word "Grunder".

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a note, including the name "Johann" and "1732".



55  
Mehrmahliges

1724. Oct. 19.

Seines Höchstpreißlich-Kaiserlichen  
Reichs-Hof-Raths  
CONCLUSUM

in causa

Mecklenburgische

Ritter- und Landschafft

contra

Des Herrn Herzogs

zu Mecklenburg

Hochfürstl. Durchl.

Die

Sands-Gravamina

betreffend.

1724 / 19. October.

Handwritten text in Gothic script, including the word "MUSEUM" and other illegible phrases.



Jovis 19. Octobris 1724.

**P**ublicatur Resolutio Casarea des Inhalts: Ihre Käyserl. Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten durchgehends allergnädigst approbiret / diesem nach (1) wird von Ihre Käyserl. Majestät was den Mecklenburgischen Ritter und Landschaft Landes Gravamina betrifft / auf der Käyserl. Commission Bericht und Gutachten / nach der vermöge des Reichs Hof-Räthlichen Erkänntnisses von 3. Novembris 1722. erfolgten Communication die Käyserl. Resolution auf folgende Maasse fest gestellet:

I.

Wird Autoritate Casarea der Herr Herzog zu Mecklenburg angewiesen: In Zukunft nach klarem Innhalt derer Reverfalen zu denen Land-Sachen / die Land-Räthe in fürfallenden Nöthen / und in specie bey Conföderationen und Bündnissen / dazu der Landschaft Contribution vornöthen / zu Rathe zu ziehen und zu gebrauchen / da in widrigem Fall die Landschaft dahin etwas zu contribuiren unverbunden seyn solle.

II.

Werden Autoritate Casarea die 5. Mecklenburgische Collegia dahin bedeutet: Daß die Fürstliche Rent-Cammer in Zukunft weder einige Rechts-Sachen / noch auch einer Jurisdiction, über die von der Ritter- und Landschaft sich weiter anmassen / sondern die von ermeldter Rent-Cammer Zeithero wider selbige unternommene Befehle gänglich aufgehoben seyn / dagegen / wann Sie / die Rent-Cammer / oder sonst jemand wider die von der Ritter- und Landschaft zu klagen haben / solches allein bey denen zur Administration der Justiz im Lande verordneten Fürstl. Judiciis, als denen beyden Justiz-Canzleyen / oder aber dem Land- und Hof-Gerichte geziemend anbringen / und daselbst der Sachen rechtlicher Erörterung gewärtigen.

Hiernechst die Fürstliche Beambte und Bediente / wenn sie ihrer anbefohlenen Ampts-Berrichtungen halber / oder sonst vor gedachtem Land- und Hof-Gerichte in prima Instantia belanget würden / sich daselbst einzulassen und zu antworten schuldig seyn.

Denn mehrgedachte Fürstliche Judicia dem Fiscali oder auch Advocato Camerae, keine mehrere Privilegia und Prærogativen / besonders in processu, als in denen Fällen / da derselbe intuitu Jurium publicorum agiret, und so weit ihm solche die Rechte gönnen / zu verstaten / noch auch causas ultra Terminos, jure constitutos unter die Fiscales zu ziehen befugt seyn / sondern dessen sich gänglich enthalten sollen.

III.

Wird Autoritate Casarea fest gestellet: Daß nach Innhalt derer Reichs-Constitutionen und Reverfalen de Anno 1572. aus dem Land- und Hof-Gerichte auch andern Fürstl. Judiciis im Anfang kein Mandatum pœnale andergestalt / als mit Einverleibung der Clau-  
fulæ

fulæ Iustificatoriæ, auffer denen in der Käyserl. Cammer- Gerichts- Ordnung P. II. Tit. 23. eximirten Fällen / ausgehen solle.

IV.

Wird Authoritate Cæsarea das neue Land- Siegel / welches Fürstlicher Seits wäh- renden Exilii des Adels / denen / so den Endlichen Revers unterschrieben / aufgedrungen wor- den / hinwieder cassiret und aufgehoben / hingegen der alleinige Gebrauch des bisherigen al- ten Land- Siegels her- und fest gestellt. Hiernächst zu Unterbrechung dergleichen wider- rechtlichen Verfahrens denen Fürstl. Judiciis nachdrücklich und insonderheit sub pœna irriti & Cassationis anbefohlen / nach klarer Disposition derer Affecurations-Reverse, auffer des- sen höchst- sträfflichen Peinlichen Fällen / so offenbar sind / nicht mit gewaltsamer That / Zu- griff und Einziehung derer Güther / oder Execution, sondern mit Citation zu Verhör- und Erkundigung der Sachen ordentlich in Zukunft zu verfahren.

V.

Wird von Ihro Käyserl. Majestät dem Herrn Herzog auferleget: (1.) Was die drey Jungfrauen-Clöster / Dobberthien / Ribbnitz und Malcham betrifft / nach Innhalt derer Affecurations-Reversen / die behörige Anstalt dahin zu verfügen / damit die hierüber nun ab- genommene Rechnungen / sub Termino 2. Mensium völlig abgelegt / auch damit jährlich continuiret / zu dem Ende die Kästen / worinnen die Rechnungen / wegen des Clösters Dobberthien befindlich / sub eodem Termino 2. Mensium hinwieder zu geziemender Defectir- und Iustificirung also vollständiger Abnahme / entsiegelt / und selbigem Clöster nachhero re- stituiret werden mögen. Da in widrigem Fall Authoritate Cæsarea die Rechnungs- Ab- nahme jedesmahl verordnet / ingleichem in specie die Entsieglung und Restitution derer Dobbertinnischen Clöster- Rechnungen / auf obige Mafse vorgefehret werden solle:

(2.) Längstens sub Termino 2. Mensium den von Petersdorff als Succedirenden / die von Osten und Gamm aber / als würckliche Hauptleuthe / dann die von Bülow und Wan- gelinn / den von Sperling und den von der Lühe, als Provisores derer Clöster resp. Dob- bertien / Ribbnitz und Malcham / in gewöhnlicher Form zu confirmiren / mit der Berwar- nung / daß in fernern Weigerungs- Fall obermeldten Subjectis die allerhöchste Käyserl. Approbation und Bestätigung ertheilet werden solle.

VI.

Wird Authoritate Cæsarea festgestellt:

1. Daß denen Appellationibus an das Land- und Hof- Gerichte sowohl von dem Fürst- lichen Consistorio, als beyden Justiz- Cangelen in Zukunft / nach Innhalt der Reverfalen ihr unverhinderter Lauff zu lassen / und gedachte Judicia à quibus keiner Rejection derer bey ihnen eingewandten Appellationen sich anzumassen haben.

2. Hat es zwar / causas summarias anlangend / diffalls bey Verordnung derer Ge- mein- Rechte sein Berwenden. Dagegen denen à Definitivis; welche allein præsentaneam possessionem und nicht zugleich mehrere Punkte betreffen / auch von andern / causas moram non ferentes, insonderheit alimentorum, decidirenden Sententiis interponirten Appella- tionibus zwar kein Effectus suspensivus zu gestatten / sondern derselben ungehindert / die Execution dergleichen Erkenntnisse / wenn pars Appellata hierum geziemend ansuchet / zu vollstrecken / nichts destoweniger aber oberwehnten Appellationibus Effectus devolutivus zu lassen / auch nach Innhalt der Cammer- Gerichts- Ordnung dem Processui in summaris- simo andergestalt nicht statt zu geben / als wann über die Possessione præsentanea vel quasi die Frage ist / ein Theil über beschehene Turbationes klaget / und darwider gerichtliche Ma- nutenenz suchet / die Sache auch also beschaffen / daß periculum armorum vorhanden oder andere gefährliche Weiterungen / oder gar unwiederbringlicher Schaden zu besorgen / da in denen übrigen Fällen / wo dergleichen sich nicht ereignet / oder auch das petitiorium liquid, selbiger Processus in summarissimo nicht statt haben soll.

3. Seynd in Causis fiscalibus die Appellationes von dem Consistorio und beeden Ju- stiz- Cangelen an das Land- und Hof- Gerichte; Causas Criminales proprie & cum effectu am Leib und Leben sic dictas aus beschieden / jedoch mit Vorbehalt des diffalls üblichen Re- mediü Defensionis zuzulassen / und wird diesem nach Authoritate Cæsarea das an das Hof- Gerichte diffalls ergangene Fürstliche Inhibitorium vom 9. Aug. 1709. hinwieder cassiret und aufgehoben / dabeneben nach Anteitung derer gemeinen Rechte / und besonders des lega-  
tern

tern Reichs-Abschiedes / das Beneficium Transmissionis Actorum so wohl in prima als secunda instantia sumptibus petentium verstatet.

4. Werden Autoritate Casarea die Judicia à quibus, dahin angewiesen / daß selbige sich in puncto Appellationis, einer Rejection gänzlich enthalten / ingleichen einiger nichtigen Cognition super relevantia gravaminum & ratione devolutionis nicht anmassen / sondern præstitis solennibus dem Land- und Hof-Gerichte die Acta ediren / und ohne Unterscheid / sie mögen der Appellation deferiren oder nicht / jedennoch solche gebührend respectiren sollen.

5. Wird der Herr Herzog erinnert / über die von Dero Vorfahren publicirte und von Ihro Käyserl. Majestät allergnädigst confirmirte Land- und Hof-Gerichts Ordnung alles Ernstes zu halten; zu solchem Ende wider die Reichs-Satzungen und Landes-Verfassungen / die bey dem Land- und Hof-Gerichte / ingleichen bey denen Cansleyen und Consistorio anhängige / oder dahin gehörige Sachen nicht zu avociren / noch solche an Dero Regierung oder Cammer zu ziehen / vielmehr aber denen Gerichten ihren Lauff zu lassen / dieselbe unter keinem Schein / durch Mandata, Inhibitiones, oder sonst zu verhindern und zu verzögern / oder durch Advocaten und Erforderung derer Acten ad inspiciendum in Administration die Justiz zu hemmen / oder ihnen / so lang selbige denen Rechten und der Ordnung gemäß sich verhalten / auf was Art und Weise sie verfahren / und sprechen sollen? vorzuschreiben / sondern deren Assessoren und Räte Gewissen und Pflichten / womit sie denen Judiciis verwandt / solches zu überlassen. Ungeachtet auch ihm / dem Herrn Herzog / sowohl die Visitation des Hof-Gerichts nach Maaßgebung der Ordnung / als die Erforderung des Berichts und Rationum decidendi von selbigem Hof-Gerichte / allerdings bevor bleibt; So seye doch hierdurch keines wegs der Lauff der Justiz zu protrahiren / noch der obsiegende Theil an dem Effect der erhaltenen Urtheil zu hindern / vielmehr die Sache in dem Stande / wie sie befindlich / von dem Hof-Gericht / ohne Abwartung der Fürstlichen Resolution, excepto manifestæ nullitatis casu, fortzusetzen / und denen Rechten nach zur Endschaft zu befördern / nicht weniger was zeythero in diesen / und oberwehnten Puncten der Justiz zuwider etwa veranlasset worden / hinwieder abzustellen / und in specie die an das Land- und Hof-Gericht in puncto causarum fiscalium, und des von der Land-Räthin von Bassewitz gesuchten Examinis ad perpetuam rei memoriam unterm 9. Aug. 1709. und 7. Dec. 1710. ergangene Fürstl. Mandata wiederum aufzuheben / und das Land- und Hof-Gericht sowohl / als die Justiz-Cansleyen / daferne dergleichen mehrere Rescripta Avocatoria, Suspensiva, Inhibitiones und Mandata, wie in denen Processen zu verfahren / oder zu sprechen / an selbige abgelassen seyn solten / oder noch werden möchten / solcher ungehindert / in denen Rechts-Sachen dergestalt / wie es ihrer Ordnung denen Reichs- und Landes-Satzungen / gemeinen Rechten / und Actis gemäß / zu verfahren; diesem nach insonderheit angeregtes Examen ad perpetuam rei memoriam in causa der von Bassewitz fortzusetzen / und die von ihnen publicirte Judicata zur Execution gebührend zu bringen. Inmassen solches insgesamt von Ihro Käyserl. Majestät also hiemit allgerichtet verordnet und festgestellt wird.

6. Werden die Fürstl. Justiz-Cansleyen und das Consistorium dahin angewiesen / in Bestrafung derer Appellanten / denen deßfalls ergangenen Constitutionibus de 1654. & 1655. wie auch der Resolution ad Grav. Jud. I. sich gemäß zu bezeigen / mithin nur in denen Appellationibus, worinn ihre Erkenntnuß derselben pro frivolis, zusamt den Urtheiln und Decreten selbiger Instanz im Hof-Gerichte confirmiret / und die Sache an Sie ad exequendum remittiret / anebenen die Executio auf die deßfalls gesetzte Straffe mit dirigiret wird / solche à parte appellante beyzutreiben / und dasjenige / was demselben zuwider etwan geschehen seyn möchte / abzustellen.

## VII.

Wird Autoritate Casarea verordnet / daß es ratione taxa derer Gerichts-Sportuln bey denen Reverfalen von 1572. und der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung P. 2. Tit. 44. so lange / bis eine neue Tax-Ordnung verfertigt / auch Ritter- und Landschaft vor der Publication mit ihren Monitis darüber gehört worden / zu lassen. Da hingegen die Anno 1703. pro Collatione neuerlich vor jeden Bogen eingeführte 2. fl. in Zukunft cessiren / und wann Ritter- und Landschaft derer Sportuln Erhöhung in andern Puncten erweislich machen würde / auch hierinn behörige Remedur erfolgen solle.

Im übrigen hätten der Herr Herzog und Dero Collegia, wegen derer in der Reverfalen- und Hof-Gerichts-Ordnung nicht befindlichen Casuum das Herkommen und die Billigkeit

B

feit zu observiren / in der obgedachten fünfftigen Tax-Ordnung aber selbige exprimiren zu lassen.

VIII.

Wird von Ihro Käyserl. Majestät der Herr Herzog dahin angewiesen: Daß derselbe hinführo nach Inhalt derer Reversalen von Anno 1572. §. 8. demjenigen / welcher zu Ablegung seiner Schulden / oder Wendung anderer obliegenden Noth / sein Lehn / so nicht auf den äußersten Fall stehet / verpfänden / versetzen / oder auch zum Leib-Geding vermachen wolte / dero Consens nicht weigern / noch selbigen damit bey Dero Lehen-Cammer aufhalten / oder dafür ein mehrers / als die in oberwehnten Reversalen de 1572. §. 7. auf ein halbes von Hundert gesetzte Consens-Gebühren / abfordern lassen / vielmehr auf Restrictiones auf gewisse Jahr und ungebührliche Clausuln / dero Vasallis das aus angezogenen Reversalibus erlangte Jus schmälern solle. Immassen auch dasjenige / was vorhin darwider unternommen seyn möchte / hiermit aufgehoben / dabeyneben bey einkommendem mehrern Beweise / die weitere Remedur vorbehalten wird.

IX.

Wird Autoritate Casarea hiemit verordnet: Daß die Patroni bey ihrer alten in der Kirchen-Ordnung de Anno 1552. und mit Consens derer Stände errichteten Superintendenten-Ordnung stabilirten Gerechtigkeit der freyen Wahl / und Präsentation derer Prediger / ohne Beyseyn und Zuthun derer Superintendenten / nach wie vor unbeeinträchtigt zu lassen. Ratione Jurisdictionis Consistorii hat selbiges sich solcher Jurisdiction weiter nicht / als diese ihm in der Kirchen-Gerichts- oder Consistorii-Ordnung de Anno 1570. und in denen Kirchen-Ordnungen de 1552. & 1602. Tit. vom Kirchen-Gericht / beygelegt / anzumassen / in causis Stupri & Adulterii die weltliche Gerichte keines wegs an der Bestrafung / auch Decission des Puncti alimentationis, und insonderheit / wann solche allbereit die Untersuchung angefangen / zu hindern / jedoch da selbige sich hierunter saumig erzeigen solten / sie an Beobachtung ihres Amtes zu erinnern / auch da dieses nichts verfringe / um denen Verbrechen die Censuram Ecclesiasticam zu determiniren / und zu Abwendung alles Aergernusses die benöthigte Untersuchung anzustellen. Die über die Kirchen / Schulen / Hospitalen und Gemeine Kasten-Güter / Lehen / Einkommen / Nutzen / Gebäu und Besserung der Kirchen- und Schul-Diener Besoldung / ingleichem die wider selbige eingebrachte Persönliche Zusprüche / ihm competirende Jurisdiction, auf dingliche und andere dahin nicht gehörige Sachen / nicht zu extendiren / noch denen weltlichen Gerichten das Exercitium Jurisdictionis in delictis, so anderswo als in denen Kirchen / oder auf Gottes-Aeckern begangen / zu hindern. Dagegen auch diese sich aller gewaltsamen Ergreifung in derer Geistlichen Häuser / ohne wann periculum in mora, zu enthalten haben.

Und wie schließlich die Rüstere / ingleichem derer selben / und derer Prediger Eheweibere und Kinder / des Fori privilegiati Consistorii mitzugesessen; Also sey solches nicht auf ihre übrige angehörige Bediente / oder auch Bauern zu erstrecken / sondern die diesem zuwider an das Consistorium zeithero gezogene Sachen / an die weltliche Obrigkeit zu verweisen.

X.

Wird Autoritate Casarea weiter verordnet / daß in Zukunft in Ecclesiasticis, in gleichem Lehens-Justiz-Policey- und dahin gehörigen Sachen / und überhaupt keine allgemeine Landes-Ordnungen / ohne der Ritter- und Landschafft / oder wenigstens / wann periculum in mora, derer Land-Räthe und engern Ausschusses vorgängige Zuziehung zu errichten / sondern vor der Publication diese mit ihren Monitis, oder rathsamen Bedencken und Gutachten / nothdürftig zu hören / und darauf von Herrn Herzog billichmäßige Landes-Väterliche Reflexion zu machen / auch ohne gedachter Ritter- und Landschafft vorhergehende ausdrückliche Einwilligung in deren Lands-Constitutionen etwas / so derselben Privilegiis, Landes-Verträgen und Herkommen / denen Reichs-Sakungen / Käyserl. Verordnungen und Fürstl. Resolutionibus, einfolglich ihrem dadurch erlangten Rechte zuwider / keines wegs zu verordnen / noch also denen selbst etwas neuerliches aufzuerlegen / vielmehr die nur auf die Fürstl. Cammer-Güter gerichtete / und ohne Zuziehung Ritter- und Landschafft darinn publicirte Verordnungen / auch auf diese Ritter- und Landschafft und deren Gütere zu extendiren. Immassen die dergestalt ohne vorhergehende resp. Vernehmung und Einwilligung Ritter- und Landschafft gefasste Constitutiones, so viel selbige betrifft / ungültig seyn / und darauf von denen Fürstl. Judiciis nicht gesprochen / noch sonst reflectirt werden / dagegen in denen Fällen / welche nur eine Vernehmung erfordern / dem Herrn Herzog das billichmäßige

ge

ge Arbitrium vorbehalten seyn solle. Ratione præteriti aber wird die Fürstl. Rang-Ordnung de An. 1704. in so weit darinn derer Land-Räthe und Land-Marschalle Rang erweislich præjudicirt worden / aufgehoben; und es deßfalls bey dem Herkommen gelassen. Und hat es wegen derer Advocatorum und Procuratorum, bey denen Kayserl. Rescriptis vom 5. Mart. und 9. Jul. 1708. sein Bewenden; ingleichen wird das / den 4. Oct. 1721. von denen Notariis publicirte Patent, ratione derer darinn enthaltenen / und das Notariat-Amt wider die Reichs-Sagungen einschränckende Puncte cassiret und aufgehoben / dargegen ermeldte Notarii lediglich auf gedachte Reichs-Constitutiones verwiesen / und bey gebührender redlicher Exercirung ihres Amtes / des Kayserl. allerhöchsten Schukes versichert werden; Hiernächst wird wegen der Anno 1708. beschenehen Fürstl. Erläuterung der Kirchen-Ordnung / bis zu Kayserl. Erörterung der vor dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath anhängigen Appellation, es bey denen vorigen Kirchen-Ordnungen lediglich gelassen / und insonderheit das Consistorium dahin angewiesen / gestalten auch / was das Duell-Edict von A. 1715. betrifft / es vermög der Kayserl. Verordnung vom 4. Febr. 1716. pendente appellatione, bey denen in das Reich erlassenen Kayserl. Patenten / wie nicht weniger wegen des A. 1717. der Deserteurs halber publicirten Fürstl. Edicts / bey dessen / vermittelt der darwider gleichgestalt eingewandten Appellation, erfolgten Suspension, bis zu deren Austrag sein Bewenden hat.

Ferner ist die Aufzuehre des Kornes nicht ohne Noth / und Zuziehung der Ritter- und Landschafft / oder wenigstens derer Land-Räthe und engern Ausschusses / zu verbieten / und seynd keine freye Pässe solchen Falls denen Fürstl. Pachtern zu ertheilen / noch eine Korn-Taxa, auffer der äußersten Noth / in den Städten zu setzen; dabeneben ist die Holz-Ordnung vom 1. Jul. 1702. Schulzen- und Bauern-Ordnung von eodem, ingleichen wegen der Scharffrichter und Abdeckerey vom 24. Aug. 1707. insonderheit die Forst-Holz- auch Jagd- und Wald-Ordnung vom 29. April. 1706. nicht auf die Adlichen Güther zu erstrecken / noch das Salz-Edictum vom 1. Jun. 1718. weiter / als von denen Fürstl. Cammer-Güthern / zu verstehen und vor gültig zu achten; vielweniger soll die Einfuhr des frembden Salzes verboten seyn / sondern dem von Thomsdorff wegen des ihm weggenommenen billichmäßige Satisfaction gegeben werden.

#### XI.

Ergeheth die Kayserl. Verordnung dahin / daß / wann eine General-Kirchen-Visitation anzustellen nöthig / hiezu jedesmahls etliche Persohnen vom Adel und Land-Räthen / nach Vorschrift der Kirchen-Ordnung / mit verordnet; auch wann einer von denen Superintendenten in seinem Creysse visitiren würde / ihm allezeit etliche nachgesetzte tüchtige Persohnen von der Landschafft adjungiret / und ohne solche Adjunction keine ordentliche Visitation vorgenommen / jedoch denen Superintendenten die unversehene Besuehung derer Prediger / und Correction ihrer Negligenz im Predigen / auch auffer der Visitation, freygelassen; ferner die Relationes Visitationum nicht allein ins Consistorium eingeschickt / sondern auch demjenigen von Ritter- und Landschafft / darunter der visitirte Orth belegen / so viel derer Prediger und Zuhörer Lehr und Leben betrifft / zugefertiget / endlich hierüber der Extractus des Visitations-Protocoll dem / so dabey einig Interesse hat / und darum angesuchet / gegen Erlegung deren Gebühren / unweigerlich communicirt werden solle.

#### XII.

Wird Authoritate Cæsarea verordnet / daß hinkünftig / nach Maaßgebung derer Reversalen / denen Gemeinen / sowohl auf dem Lande als in Städten / auch denenjenigen / welche das Jus Patronatus und vocandi Ministros Ecclesie nicht haben / keine Prediger / welche sie nicht vorhero gehört / und darüber auch / ob sie gegen ihr Leben / Wandel / Lehr und Gaben etwas einzuwenden haben? vernommen worden / aufgedrungen / sondern es vielmehr bey der Mecklenburgischen alten Landes-Observanz allenthalben unverändert gelassen / von denen Superintendenten auch hierüber festiglich gehalten werden solle.

#### XIII.

Wird von Ihro Kayserl. Majestät festgesetzt / daß die Land-Tage nach dem Inhalt der Reversal de 1621. jedesmahl alternatim zu Sternberg / oder zu Malchin / auch an keinem andern Orte / ohne ausdencklichen freywilligen Consens der Ritter- und Landschafft / gehalten werden sollen.

#### XIV.

Wird Cæsarea autoritate verordnet: Daß gleichwie neue Zölle anzulegen / oder die alte zu erhöhen / in denen Reichs-Gesetzen ernstlich verbothen: Also der Herr Herzog zu  
B 2 Meckl.

Mecklenburg sich künfftig darnach zu achten/ und weder directè noch per indirectum durch neue/ oder von Alters nicht hergebrachte Imposten / an Damm- Brücken- und Wege-Geld/ auf denen gewöhnlichen und alten Zoll-Strassen; ingleichen Anlegung neuer Schatzung auf das durch die Zölle gehende Viehe/ womit insonderheit/ krafft Fürstl. Resolution ad Grav. polit. 14. die Schaafe/ so bey Abwechslung derer Schäfer im Lande bleiben/ und nur von einem Orth zum andern getrieben werden/ zu verschonen; dann auch mit gewissen/sonderlich übermäßigen Gebühren/ vor Passir-Zettel/ und andere dergleichen Umgelder/ darwider zu handeln habe.

Da aber Er/ der Herr Herzog/ nach vorhero gepflogener Communication mit Dero Ritter- und Landschaft und deren angenommenen Gutachten/ zu Abkürzung derer Wege/ und mehrerer Bequemlichkeit derer Reisenden/ auffser denen alten Zoll-Wege/ auf Dero Kosten/ Dämme/ Brücken und Wege verfertigen lassen wolte/ demselben solches zwar unverwehrt/ auch ein billiges vor jedes Pferd oder Wagen/ so diese Dämme/ Brücken und Wege freywillig passiren wollen/ nehmen zulassen/ wohl erlaubt seyn/ jedoch auch Er dabey alles Zwangs und Versperrung derer Alten in brauchbaren Stande ebenfalls zu erhaltenden Zoll-Wege/ durch Schlag-Bäume/ oder auf andere Weise sich enthalten/ alles und jedes/ was dem zuwider/ etwa eingeführt und angeordnet/ forder samst abstellen/ diesennach so wohl denen Reichs-Satzungen/ als dem §. 15. des Asseruration-Recesses de 1621. sich in allen gemäß bezeugen solle.

Betreffend hiernächst die Zoll-Immunität derer von der Ritterschafft/ ist nach Anleitung derer Reverfalen/ und darauf/ wie auch auf das Herkommen gegründeten Fürstl. Resolutionum ad Gravamina, ihnen solche Immunität nicht allein von denen zu ihrer Haushaltung bedürffende Viehe/ Victualien und andern Sachen/ ingleichen von denen zu Erbau- und Reparirung ihrer Wohnhäusern/ Scheuern/ Ställe und anderer nöthigen Gebäude auf ihren Adlichen Gütern erfordereten Materialien/ sondern auch an Korn/ Wolle/ Flachs/ Hanff/ Hönig und Viehe/ Pferden/ Schaafen/ Schweinen und andern Viehe und Victualien/ so sie auf ihren Gütern bauen/ zuziehen und erübrigen/ und entweder daselbst/ oder in denen Städten verkauffen/ dessen sich denn auch billig ihre Pensionarii zu erfreuen haben/ ungeschmählert zu belassen/ und seynd selbige zu dem Ende auf denen Zoll-Städten so wohl/ als auch auf denen Fahr-Märkten/ und in denen Thoren/ nach beschener Production tauglicher Pässe/ von denen Eigenthümern selbst/ oder deren Administratoribus, oder auch Pensionariis, worinn zu Vermeidung alles Unterschleiffs/ ein jedes specificè und richtig anzugeben/ mit Zöllen und andern Imposten/ in specie auch mit Damm- und Weg-Geld an denen Orthen/ wo die von der Ritterschafft von uhralten Zeiten davon befreyet gewesen/ nicht zu graviren oder zu belegen/ es wäre dann/ daß das alte erweisliche Herkommen ratione einiger Stücke ihrer Zoll-Immunität entgegen stünde/ zu welchem Ende die alten Zoll-Register/ Inhalts Fürstl. Resolution ad Grav. Polit. 16. mit Zuziehung Ritter- und Landschaft geziemenden Fleißes nachzusehen/ solche aufs neue zu drucken/ und unter des Herrn Herzogs Fürstl. Siegel in allen Zoll-Städten zu affigiren/ wie nicht weniger Zoll-Stangen oder Bretter mit der gewöhnlichen Verwarnung/ den Zoll nicht zu verschaffen/ nach Beschaffenheit der Situation, nach vorhergehende Notification an den Gerichts-Herrn diß Orths/ und ohne dessen Präjudiz, aufzurichten oder anzuschlagen.

Wornach sodann nicht nur die von der Ritterschafft samit andern Einheimischen und Fremden/ sondern auch die Zoll-Einnehmere/ sie mögen Administratores und Berechner/ oder Wächtere/ derer Zölle seyn/ bey Vermeidung einer nachdrücklichen auf jeden contraventions-Fall zusehenden Straffe/ nebst Erstattung des zur Ungebühr erhobenen Zolls/ weßhalb den Justiz-Collegiis und Obrikeiten/ auf beschehenes anmelden/ jedesmahl unpartheyische Justiz schleunig zu administriren obliegt/ sich genau zu achten haben. Wobey auch denen Zollnern ihrer affectirten Commodität halber die Reisende mit deren Viehe und Gütern aufzuhalten/ auch denenselben mit Ungeßümme oder empfindlichen Worten zu begegnen/ ernstlich untersaget wird. Was übrigens die uhralte beyderseitige Freyheit von Zöllen und andern Auflagen zwischen Bürgern und Einwohnern der Käyserl. und des Heil. Röm. Reichs-Stadt Lübeck/ und denen Mecklenburgischen Eingefessenen/ belanget/ ist bey selbiger/ als einer von Jhro Käyserl. Majestät/ krafft der allerhöchsten Obrist-Richterlichen Amts/ bereits decidirten Sache/ und deßfalls unter dem 15. Jul. 1721. an die Zoll- und Licent-Einnehmere ergangen/ auch auf Verfügung der Käyserl. Commission im Land öffentlich angeschlagenen allergerchtesten Verordnung allerdings unveränderlich zulassen/ und über die auf die Contravenienten doringesetzte Straffe mit Nachdruck zuhalten. Immassen auch/ da/ wie in addicamentis ad hoc Grav. es das Ansehen hat/ einige auf der Refusion dessen/ so ihnen denen Rechten und dem Herkommen zuwider abgefordert/ oder an Unkosten dadurch verursachet worden/ bestehen würden/ denenselben hierunter nach vorgangener summarischer der Sachen Untersuchung/ behörige Justiz mitgetheilet werden solle.

XV. Ges

Geschicht die weitere Kaysersliche Vorsehung dahin: Daß es bey dem §. 16. des Affecuration-Recesses de anno 1621. allerdings unveränderlich zulassen; diesemnach die Bauers-Leuthe die ihnen um gewisse Zins oder Pacht eingethane Höfe/ Aecker oder Wiesen dem Eigenthums Herrn/ auf vorhergehende Losfündigung/ nulla vel immemorialis temporis detentione obstante, unverweigerlich abzutreten/ und einzuraumen schuldig. Immassen auch das Land- und Hof-Gerichte/ und die Fürstliche Justiz-Cansleyen/ die Land-Begüterten dem zuwider zu einträchtigen/ und die Bauern/ ob sie gleich memorialem possessionem, seu detentionem allegiren/ oder auch diejenigen/ welche einige dem Guths-Herrn zugehörige Stücke ermeldten Bauern abgemüthet oder abgepachtet/ demnach kein besseres Recht als ihre Autores haben können/ wieder die Guths-Herrn zu schützen sich nicht anmassen/ sondern selbige vielmehr zu unweigerlicher Abtretung ihrer bishero innengehabten Hufen/ Aecker und Wiesen zc. wenn die Sache bey selbigen Gerichten angebracht wird/ sine ambagibus processus ernstlich abzuweisen/ folglich/ so viel an ihnen/ dem Affecurations-Recess den Nachdruck zugeben/ gehalten seyn solle.

Daferne aber die Bauers-Leuthe nicht auf ihren/ oder deren ihrigen langwierigen Besitz oder Devention, sondern auf eine Erbziñs/ oder auf andere dergleichen legitimò modò acquirte Gerechtigkeit sich beruffen/ und daherò auf beschehene Losfündigung zu weichen difficultirt/ sollen sodann die Adelige und Land-Begüterte selbige sofort propria autoritate & sine causæ cognitione, denen Rechten zuwider/ zu vertreiben und zu verstoßen nicht Macht haben/ sondern/ daß ihnen/ denen Bauers-Leuthe/ zu der denenselben obliegenden Beybringung ihres vermeintlich habenden Rechts ein legaler terminus gesetzt/ und nach kurzen beyderseitigen Verfahren/ darüber/ was Rechtens/ unparthenisch erkannt werden möge/ gestalten hingegen aber durch die Fürstl. Gerichte auf der Bauern Klage/ über das/ ihrer Meynung nach/ ihnen beschehene Unrecht/ keineswegs mit Mandatis pœnalibus S. C. wosferne nicht dergleichen ganz unjusticirliche facta und Umstände vorhanden/ worin selbige/ denen Rechten nach/ statt haben/ alsofort im Anfang verfahren/ sondern ebenmäßig in diesem Fall nach der Kaysersl. Camer-Gerichts-Ordnung und verbis §. 3. Recessus affecurationis de 1572. „So soll auch kein pœnal-Mandatum &c. sich achten/ und hiemit dazu angewiesen seyn.

Belangend die/ zu Bescheinigung des Verfahrens/ wider den angezogenen §. 16. des Affecuration - Reverses de Anno 1621. angeführte Exempel/ und casus speciales, ist in so weit von denen darinn erangenen Gerichtlichen Befehlen und Verfügungen an die Römisch - Kaysersliche Majestät bey Dero Kaysersl. Reichs - Hof-Rath appellirt/ oder sonst Rechts-begründete Beschwer geführt worden/ von dannen die fernere rechtliche Verordnung zu erwarten; im übrigen aber der Process des von Sprongel gegen die Einwohner zu Niendorff/ ingleichem des Closters Dobbertien contra den Müller zu Gährden/ vor denen Fürstl. Gerichten/ allwo sie hangen/ fortzusetzen/ von denenselben aber keines wegs aufzuhalten/ auch/ wenn darinn geschlossen/ und ein oder der andere Theil transmissionem Actorum ad Collegium Juridicum, idemque Extraneum, auf seine Kosten etwa verlangen würde/ ihme solche nicht zu versagen/ dabeneben sonst gleich durch gehen/ de Justiz schleunig hierinn zu administriren.

## XVI.

Wird Auctoritate Casarea festgesetzt: daß die Fürstliche Policey-Ordnung de 1572. tit. 13. nicht ausser dem Falle/ da mehrere von differenten Geschlecht ein Feldmarck zusammen/ und einer darinnen weniger/ den 4. Hufen/ und der andere mehr besitzt/ extendiret/ sonst aber keinem/ an seiner Jagt Gerechtigkeit/ welche er auch bey geringen Gùthern/ nach dem Inhalt derer Reversalen de Ao. 1621. §. 19. legitimè hergebracht/ einige Behinderung/ turbation und Einhalt erzeiget/ noch auch jemanden dergleichen zu thun verstattet werden solle.

Hiernechst ist die an seiten eines und des andern Vafalli oder Inhabers geschehene Renunciation der Jagd/ nicht in præjudicium Agnatorum, oder derer Eigenthumere zuzustrecken/ sondern soll/ wann das Lehen auf die Agnatos devolvirt wird/ oder an die Eigenthümer wieder kommt/ sofort cessiren.

Ferner ist die Jagt-Gerechtigkeit durch Ausnehmung ein oder andern Art von Wilde/ ohne Bewilligung derer dabei interessirenden von der Ritterschafft/ nicht einzuschrencken/ auch zu derselben præjudiz denen Fürstl. Jagt-Edictis nichts neuerliches/ und wider die Fürstliche

Refo-

Resolution ad Grav. Polit. zu inferiren / vielmehr der Herr Herzog zum Vergleich mit der Ritterschafft wegen eines beständigen formulars anzuweisen; ingleichen / ausser Ehren- und Nothfällen / und was zu der Fürstl. eigenen Hof-Staat nöthig / weder denen Fürstlichen Besambtem und Jägern / noch sonst jemanden in der verbottenen Zeit etwas zu jagen / und zu schießen ohne bewegende Ursachen zu erlauben / hierüber wegen derer überlauffenden Hunde es allenthalben nach Maasgebung gedächter Reverfalen zuhalten / und selbige von denen Fürstl. Jagt-Bedienten nicht todt zuschießen noch zu behalten; dann dem Herrn Herzog die Vor-Jagten und derselben Aufschreiben / auf keine andere und mehrere Güther und Feldere und Pertinentien / als woselbst ihme solche / vermög des zwischen denen Fürstlichen Vorfahren zu Varenholz den 9. Jul. 1611. errichteten Vergleichs / oder durch nachherige Rechtsbeständige Acquisition zukommt / extendiren / selbige anderer gestalt nicht / und nach anderen Wilde / als von Dero Fürstl. Vorfahren geschehen / zugebrauchen / noch jemand wider das alte Herkommen / es seye durch öftere Exercirung der Vor-Jagt / oder durch Mitnehmung frembder Jäger und Hunde zu beschwehren / oder demselben einiges präjudiz zu fügen zu lassen.

Zu welchem Ende die Hochfürstl. Edicta, dem alten Stylo gemäß / und mit Auslassung aller neuerlichen harten Expressionen / einzurichten / und solchen ein gewisser termin, nach dem alten Jagt-Gebrauch einzurücken / und nachhaltig zu machen / nach desselben Verfließung aber denjenigen / welche die Jagt-Berechtigkeit auf ihren Güthern haben / sich des Jagens und Schießens zugebrauchen frey stehen / auch sonst überall bey denen Vor-Jagten das Herkommen genau beobachtet werden solle.

#### XVII.

Wird von der Röm. Käyserl. Majest. verordnet: daß die übermäßige Stauung des Wassers / und der dahero denen von der Ritter- und Landschaft / und Dero Unterthanen erwachsene Schade und Nachtheil / in Zukunft so viel möglich zu verhüten und abzuwenden; hiernächst / wann darüber Klage geführt werden sollte / des halb gebührliche förderambste Erkundigung vom Herrn Herzog anzustellen / und solche nach Recht und Billigkeit abzu thun / wie dann auch / und nachdem dergleichen anjeko verschiedene / durch Veränderung derer Mühlen / Gebäude / Erbauung neuer Mühlen / Schleuffen / Abgrabung / Ableitung / unterlassene Räumung derer Ströhme / und sonst verursachte Stauungen und Schäden specificiret worden / der Herr Herzog selbige durch billiche Weege längstens in 4. Monathen völlig abzustellen / oder zugewärtigen hat / daß Se. Käyserl. Maj. solche in Loco, vermittelst Adhibirung gewisser Peritorum in arte untersuchen und abthun / auch die denen das durch ladirten gebührende Satisfaction allergerechtest determiniren lassen werden.

#### XIII.

Wird weiter Auctoritate Cæsarea verordnet: Daß es wegen derer verkaufften Lehnen bey dem Inhalt derer Reverfalen de 1622. §. 30. zubelassen / und solchen vom Herrn Herzog / und Dero Lehen-Cammer / lediglich nachzugehen seye.

#### XIX.

Nachdem wider den Herrn Herzog / laut des Erkänntnisses vom 2. Octobris 1721. in contumaciam Lis pro contestata, darneben Libellus pro confessato auf- und angenommen / hiernächst / was die merita causæ betrifft / die Lehens-Constitution vom 28. Julii 1717. und deren Renovation vom 25. Februarii 1718. gegen die in denen / Auctoritate Cæsarea confirmirten / auch nachhero anderweit in contradictorio bekräftigten Reverfalibus vom 1621. ingleichen denen hierauf erfolgten Resolutionibus fest gestellte Ordnung / ohne Zuziehung der Ritter- und Landschaft / errichtet und publiciret worden; Als wird von Ihro Käyserlichen Majestät Krafft allerhöchsten Käyserlichen Oberst- Richterlichen Ampts angezogene Lehens-Constitution vom 28. Julii 1717. und deren Renovation vom 25. Februarii 1718. allergerechtest hinwieder cassiret und aufgehoben / und es bey angeregten Lands-Reverfalen vom 1621. §. 33. ingleichen dem Lands-Gebrauch und Herkommen / auch der disffalls bey dem Vergleich vom 1701. gedruckten Landes-Fürstlichen Resolution ad Grav. §. 6. in Additamentis, lediglich gelassen.

#### XX.

Wird von Ihro Käyserl. Maj. der Herr Herzog erinnert: das exhibirte Concept des Lehens-Recht endlichen revidiren / die dabey an Seiten Ritter- und Landschaft allbereit übergeben.

bergebene/ und noch zu übergebende Monita, nach Maafgebung der Resolution ad Grav. 10. attendiren/ und solches längstens binnen 2. Jahren ohne weitem Anstand / innerhalb folgenden andern 2. Jahren aber zur Publication befördern; nicht weniger das in denen Reverfallen de 1621. §. 36. versprochene teutsche Land-Recht mit Zuziehung Ritter- und Landschafft zusammen bringen/ abfassen und publiciren/ auch nach demselben in denen Cansleyen und Hof-Gericht sprechen zulassen. Damit Se. Kaysrl. Krafft allerhöchsten Kaysrl. Amts/ beydes allgerichtetst zuverfügen sich nicht gemüffiget finden möchten.

### XXI.

Wird Authoritate Cæsarea der Herr Herzog gleichfals dahin erinnert / daß auch in diesem Punct (nemlich wegen Verstattung der Lauff-Plätze und Durchzüge fremder Miliz,) in Zukunfft der Inhalt derer Reverfallium genauer zu observiren seye.

### XXII.

Wird ferner Authoritate Cæsarea verordnet: daß es bey dem §. 44. des Asssecuration-Reversus de Ao. 1621. allerdings gelassen / und dem Zufolge künfftig der Herr Herzog denen Guths-Herren ihre ausgetretene Bauern/ auf gebührliches Ansuchen und Verweißthum/ in denen Fürstl. Aemtern nicht aufzuhalten / sondern ohnweigerlich hinwieder abfolgen zu lassen habe.

Und weil auch/ nach Beschaffenheit derer Leib-eigenen Bauern in denen Mecklenburgischen Landen / denenselben nicht erlaubt seyn kan/ wider ihrer Herren Wissen und Willen in Kriegs-Dienste sich zubegeben; So wird der Herr Herzog dahin erinnert/ bey Dero Miliz die nachdrückliche Vernehmung zuthun / damit hinführo niemand von solchen Leuthen/ ausser vorkommenden Reichs-Creyß- und Landes nothwendigen Rettungs-Fällen/ geworben/ am wenigsten aber mit Gewalt von denen Adelichen Güthern weggenommen / im Fall jedoch ein oder der ander mit Verschweigung seiner Condition sich zur Miliz begäbe / selbiger auf des Guths-Herren Ansuchen und Beybringung der Leib-Eigenschaft/ ohnaufhältlich/ und so lieb dem Officier ist/ alle durch die Verzögerung entstehende Schäden und Kosten zu vermeiden/ wieder loß- und dem Guths-Herrn heraus gegeben werden möge.

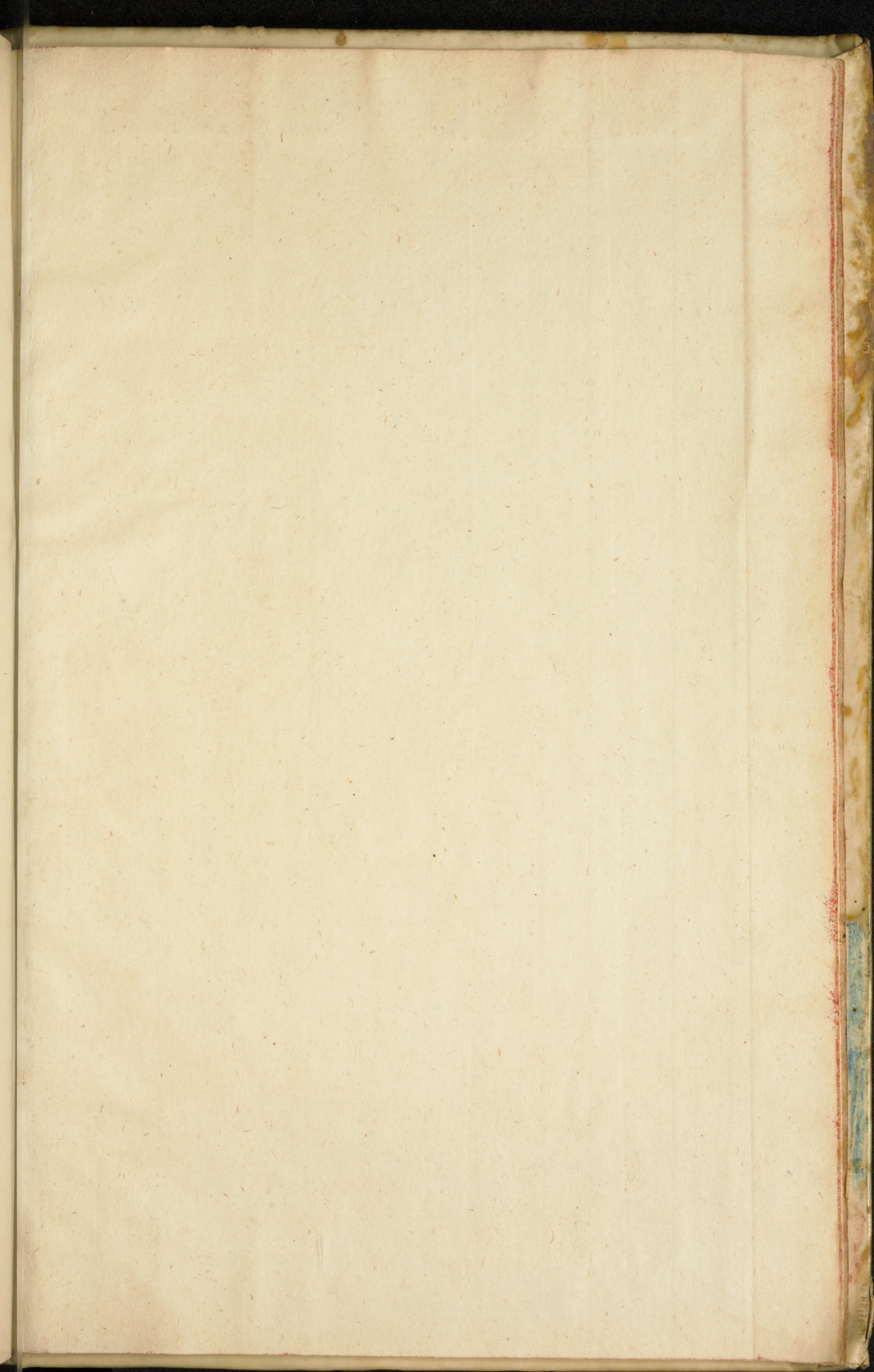
Und weil übrigens der von Linstau zu Beckerfenn von dem Mandato poenali vom 21. Maji 1717. an Ihro Kaysrl. Maj. allerunterthänigst appelliret / auch darauf ein Kaysrl. Rescript um Bericht an den Herrn Herzog erkannt/ so ist disfalls die fernere allgerichtetste Kaysrl. Verordnung zu erwarten; Wegen des andern angeführten casus aber wird der Herr Herzog angewiesen / im Fall der von Pöns zu Wolgrade seines Untersassen Joachim Steffens sich nicht begeben will/ und dessen Leib-Eigenschaft erweisen kan/ Ihm selbigen/ dem Asssecurations-Revers zuwider/ länger nicht vorenthalten zu lassen.

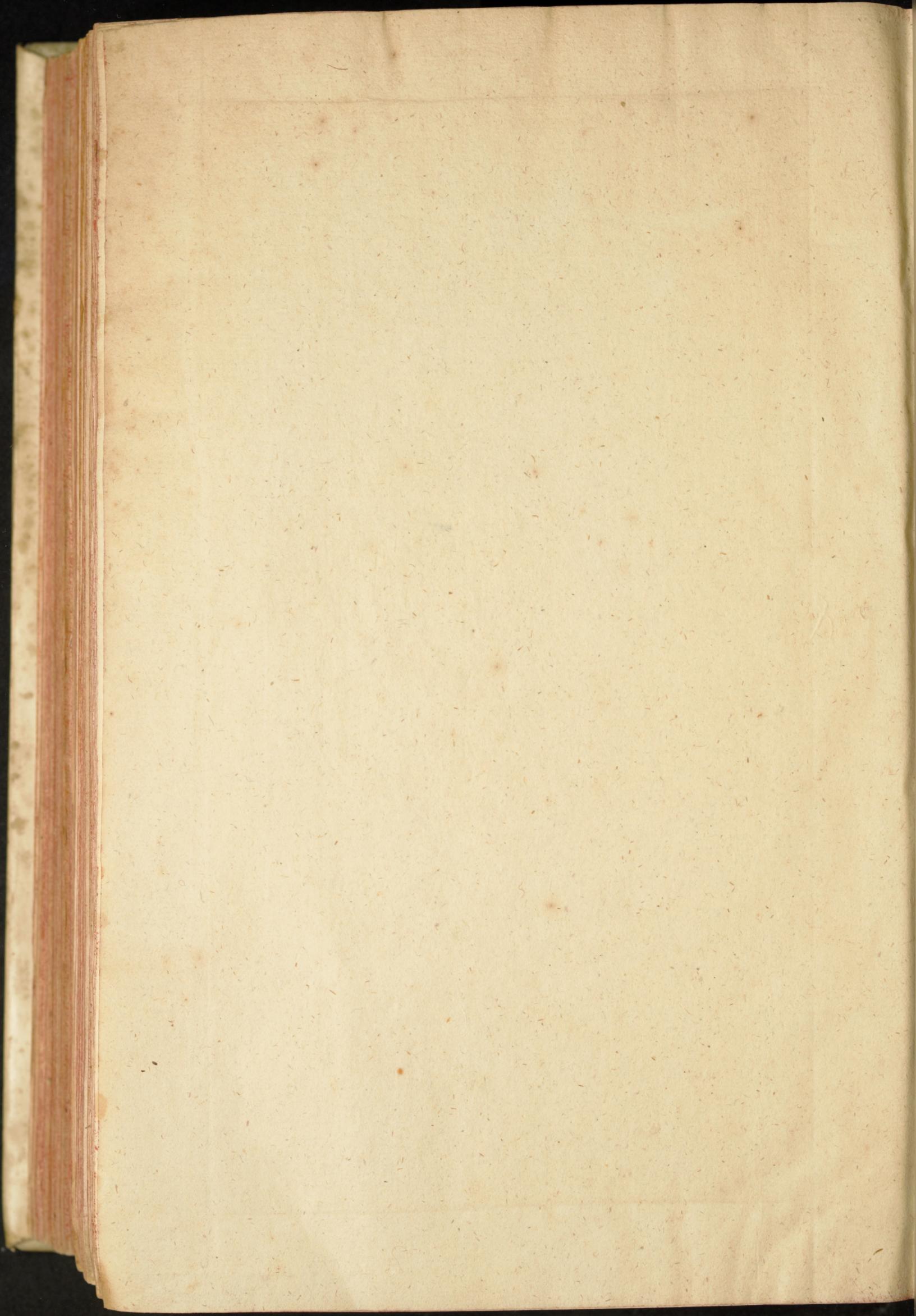
### XXIII.

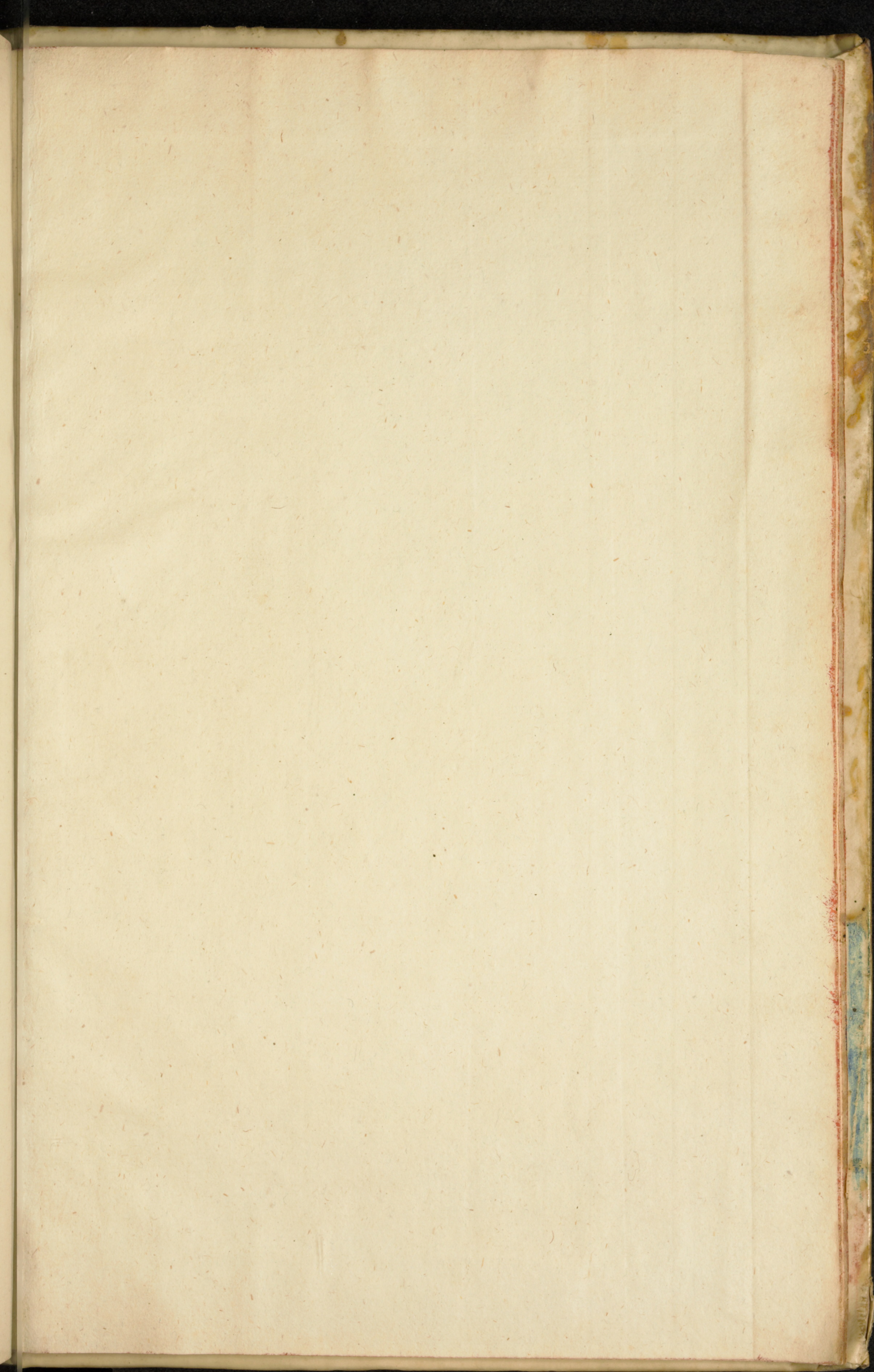
Wird endlich von Seiner Kaysrl. Majestät ernstlich verordnet: Daß in Zukunfft von des Herrn Herzogs Råthen und Bedienten/ in specie aber denen Fürstl. Judiciis, denen von Kaysrl. Majestät aus / bey den Kaysrl. höchsten Reichs-Gerichten an Sie abgelassenen und fernerhin abzulassenden Verordnungen und Jüdicatis der schuldige Gehorsam zu leisten / insonderheit / die an selbige bereits eingewandte/ oder auch in Zukunfft interponirte und intimirte Appellationes gebührend zu respectiren/ und / so lange solche bey höchstgedachten Gerichten in unentschiedenen Rechten schweben / von allen Innovationibus und Attentatis gänglich zu abstrahiren.

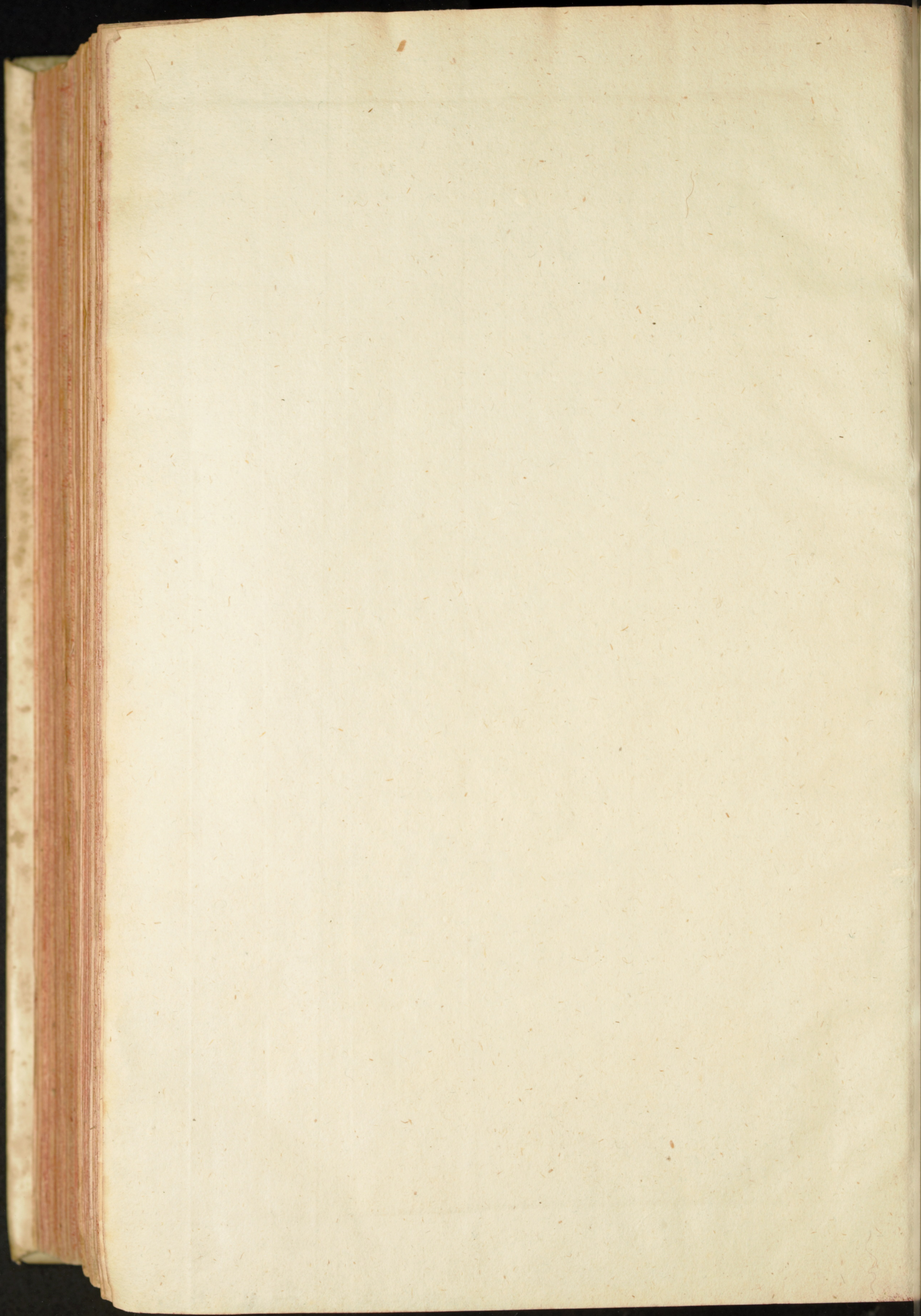
(2) Cum Notificatione hujus & inclusione Resolutionis Cæsareæ, rescribatur Cæsareæ Commissioni: Selbige Kaysrl. festgestellte Resolution, vermittelst Dero Subdelegation, dem Herrn Herzog zu Mecklenburg / und selbiger Ritter- und Landschafft/ behöriger und üblicher massen zu publiciren/ auch hierüber allenthalben/ vermöge des am 22. Octobr. 1717. erkannten Kaysrl. Conservatorii, festiglich zu halten/ dabeneben von der Vollziehung Ihro Kaysrl. Majestät Bericht förderfamst zu erstatten.



















Geschicht die weitere Kaysersliche Vorsehung dahin: Daß es bey dem 6. 16. Des Affection-Recesses de anno 1621. allerdings unveränderlich zulassen; diessnach die Leuthe die ihnen um gewisse Zins oder Pacht eingethane Höfe/ Aecker oder Wiesen eigenthums Herrn/ auf vorhergehende Loskündigung/ nulla vel immemorialis temdetentione obstante, unverweigerlich abzutreten/ und einzuraumen schuldig. Im auch das Land- und Hof-Gerichte/ und die Fürstliche Justiz-Cansleyen/ die Land-Begüter dem zuwider zu einträchtigen/ und die Bauern/ ob sie gleich memorialem possessiofeu detentionem allegiren/ oder auch diejenigen/ welche einige dem Gutts-Herrn übrige Stücke ermelbten Bauern abgemüthet oder abgepachtet/ demnach kein besseres als ihre Autores haben können/ wieder die Gutts-Herrn zu schügen sich nicht anmassen/ in selbige vielmehr zu unweigerlicher Abtretung ihrer bishero innengehabten Hüfen/ und Wiesen 2c. wenn die Sache bey selbigen Gerichten angebracht wird/ sine ambagiprocessus ernstlich abzuweisen/ folglich/ so viel an ihnen/ dem Affecurations-Recess den Druck zugeben/ gehalten seyn solle.

Daferne aber die Bauers-Leuthe nicht auf ihren/ oder deren ihrigen langwierigen Besitz convention, sondern auf eine Erbzins/ oder auf andere dergleichen legitimò modò acquirechtigkeit sich beruffen/ und daher auf beschene Loskündigung zu weichen difficult sollen sodann die Adelige und Land-Begüterte selbige sofort propria autoritate & auctoritate cognicione, denen Rechten zuwider/ zu vertreiben und zu verstossen nicht Macht/ sondern/ daß ihnen/ denen Bauers-Leuthe/ zu der denenselben obliegenden Beybrinlich-habenden Rechts ein legaler terminus gesetzt/ und nach kurzen beyen/ darüber/ was Rechtens/ unparthenisch erkannt werden möge/ gestalten die Fürstl. Gerichte auf der Bauern Klage/ über das/ ihrer Meinung e Unrecht/ keineswegs mit Mandatis pœnalibus S. C. woserne nicht dercirliche facta und Umstände vorhanden/ worin selbige/ denen Rechten sofort im Anfang verfahren/ sondern ebenmäßig in diesem Fall nach der Rechts-Ordnung und verbis §. 3. Recessus affecurationis de 1572. „Sol-Mandatum &c. sich achten/ und hiemit dazu angewiesenseyn. die/ zu Bescheinigung des Verfahrens/ wider den angezogenen Reverses de Anno 1621. angeführte Exempel/ und cain so weit von denen darinn ergangenen Gerichtlichen Befehlen und die Römisch-Kaysersliche Majestät bey Dero Kaysersl. Reichs-Hof/ sonst Rechts-begründete Beschwer geführt worden/ von dannen die fernordnung zu erwarten; im übrigen aber der Process des von Sprongel geMiendorff/ ingleichen des Closters Dobbertien contra den Müller zuen Fürstl. Gerichten/ allwo sie hangen/ fortzusetzen/ von denenselben zuhalten/ auch/ wenn darinn geschlossen/ und ein oder der andere Theil forum ad Collegium Juridicum, idemque Extraneum, auf seine Rôd-würde/ ihme solche nicht zu versagen/ dabeneben sonst gleich durch gehenderrinn zu administriren.

rate Casarea festgesetzt: daß die Fürstliche Policeny-Ordnung de 1572. dem Falle/ da mehrere von differenten Geschlecht ein Feldmarck zusammen weniger/ denn 4. Hüffen/ und der andere mehr besizet/ extendiret/ in seiner Jagt Gerechtigkait/ welche er auch bey geringen Gùthern/ nach Reversalen de Ao. 1621. §. 19. legitimè hergebracht/ einige Behinderdinhalt erzeiget/ noch auch jemanden dergleichen zu thun verstattet wer

an seiten eines und des andern Vasalli oder Inhabers geschene Regd/ nicht in præjudicium Agnatorum, oder derer Eigenthumere zuerhalten/ wann das Lehen auf die Agnatos devolvirt wird/ oder an die Eigenant/ sofort cessiren.

Jagt-Gerechtigkait durch Ausnehmung ein oder andern Art von Wilde/erer dabey interessirenden von der Ritterschafft/ nicht einzuschrencken/ auch liz denen Fürstl. Jagt-Edictis nichts neuerliches/ und wider die Fürstliche Reso-

